



VSRT Berufsbildungszentrum  
USRT centre de formation professionnelle  
USRT centro di formazione professionale

Niklaus-Wengi-Strasse 25  
2540 Grenchen

Tel. 032 654 97 70  
Fax 032 654 97 75

info@vsrt-bbz.ch  
www.vsrt-bbz.ch

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

### **1. Ausgangslage / Gesetzliche Grundlagen**

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002 regelt in Art. 16 Absatz 2 die Vermittlung der beruflichen Grundbildung an drei Lernorten wie folgt:

- a. Im Lehrbetrieb, im Lehrbetriebsverbund, in Lehrwerkstätten, in Handelsmittelschulen oder in anderen zu diesem Zweck anerkannten Institutionen für die Bildung in beruflicher Praxis;
- b. In Berufsfachschulen für die allgemeine und berufskundliche Bildung;
- c. In überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten für Ergänzungen in der beruflichen Praxis und der schulischen Bildung.

Der Besuch der überbetrieblichen Kurse ist obligatorisch. (BBG Art. 23, Abs.1)

Wer überbetriebliche Kurse und vergleichbare Angebote durchführt, kann von den Lehrbetrieben oder den Bildungsinstitutionen eine angemessene Beteiligung an den Kosten verlangen. Organisationen der Arbeitswelt, die überbetriebliche Kurse und vergleichbare Angebote durchführen, können zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen von Betrieben, die nicht Mitglied der Organisation sind, eine höhere Kostenbeteiligung verlangen. BBG Art. 23, Abs. 4

Der Lehrbetrieb trägt die Kosten, die der lernenden Person aus dem Besuch der überbetrieblichen Kurse und vergleichbarer dritter Lernorte entstehen (Art. 21, Abs.3 Berufsbildungsverordnung (BBV) vom 19. November 2003). Beim Besuch der überbetrieblichen Kurse im vsrt-bbz entstehen folgende Kosten, welche gemäss obiger Verordnung vom Lehrbetrieb zu übernehmen sind:

- Kurskosten
- Übernachtung und Verpflegung
- Reisekosten

Die Genossenschaft VSRT-Berufsbildungszentrum, in der Folge vsrt-bbz genannt, hat vom Verband des schweizerischen Radio-, TV- und Multimedia-Fachhandels VSRT als Organisation der Arbeitswelt (ODA) für die Branche „Consumer-Electronics“ die Verantwortung mit allen Rechten und Pflichten für die Durchführung der überbetrieblichen Kurse übernommen.

### **2. Kursaufgebote**

Die Lernenden werden vom vsrt-bbz mindestens sechs Wochen vor Kursbeginn wie folgt eingeladen:

**Multimediaelektroniker/Innen:** Klassenweise in Absprache mit den Berufsfachschulen

#### **Detailhandel-Fachleute (DHF) und Detailhandels-Assistent/Innen (DHA):**

Der Zeitraum zur Durchführung von üKs für DHF und DHA-Lernende wurde im Anhang zur Bildungsverordnung DHF/DHA vom 8. Dezember 2004 als Empfehlung festgelegt und vom vsrt-bbz wie folgt definiert:

- üK 1: Februar bis Mai im 2. Semester**
- üK 2: September bis November im 3. Semester**
- üK 3: August im 5. Semester**



VSRT Berufsbildungszentrum  
USRT centre de formation professionnelle  
USRT centro di formazione professionale

Niklaus-Wengi-Strasse 25  
2540 Grenchen

Tel. 032 654 97 70  
Fax 032 654 97 75

info@vsrt-bbz.ch  
www.vsr-bbz.ch

---

Es liegt in der Verantwortung der Lehrbetriebe und der Lernenden, dass ohne Rücksprache mit dem vsrt-bbz keine Ferien in diesem Zeitraum gebucht werden.

Das **Nicht-Erscheinen zum üK trotz Aufgebot** wird vom vsrt-bbz mit **CHF 100.-** für Bearbeitungsaufwand in Rechnung gestellt. Diese Gebühren entfallen, wenn die lernende Person gesundheitliche Gründe geltend macht (Arztzeugnis obligatorisch).

Ebenfalls **CHF 100.- Bearbeitungsgebühr** wird bei allen **Verschiebungen** in Rechnung gestellt.

Für einzelne Kurse können Vorbereitungsaufgaben als integrierter Bestandteil dieser üKs verlangt werden. **Nichtbeachten dieses Auftrages kann zum Kursausschluss mit Kostenfolge führen.**

### 3. Internat

Für alle Kursteilnehmer/Innen ist das Übernachten im Internat des vsrt-bbz obligatorisch. Das vsrt-bbz kann Ausnahmen aufgrund eines nach Erhalt des Aufgebotes eingereichten schriftlichen und begründeten Dispensationsgesuches bewilligen. (In der Regel betrifft dies Lernende, welche zwischen Biel und Solothurn wohnen.)

Bei Dispensationsgesuchen, welche weniger als vier Wochen vor Kursbeginn im vsrt-bbz eintreffen, besteht **kein** Anspruch mehr auf Rückerstattung der Internats-Kosten.

### 4. Mensa

Für alle Kursteilnehmer/Innen ist die Verpflegung in der Mensa des vsrt-bbz obligatorisch. Das vsrt-bbz kann Ausnahmen aufgrund eines nach Erhalt des Aufgebotes eingereichten Dispensationsgesuches bewilligen.

Es besteht **kein** Anspruch auf Rückerstattung eines Anteils der Verpflegungs-Kosten.

Das vsrt-bbz bietet folgende Spezialmenüs an: Vegetarisch, Menü ohne Schweinefleisch. Der Wunsch nach einem dieser Spezialmenüs muss am ersten Kurstag angemeldet werden.

Lernende, welche aufgrund von Allergien nicht alle Lebensmittel vertragen, müssen dies bis eine Woche vor Kursbeginn schriftlich melden, damit rechtzeitig entsprechende Vorbereitungen getroffen werden können.

### 5. Medikamente

Das vsrt-bbz gibt keinerlei Medikamente ab. Lernende, welche regelmässig Medikamente zu sich nehmen müssen, sind dafür selbst verantwortlich. Alle Medikamente sind mitzubringen. Eine Liste mit Apotheken und Ärzten liegt im Sekretariat auf.

### 6. Sicherheit

Am ersten Kurstag werden alle Lernenden über die Sicherheitsbestimmungen, Notausgänge etc. informiert. Für Notfälle kann ein Bereitschaftsdienst in Anspruch genommen werden. Die Telefonnummer ist auf dem Anschlagbrett beim Haupteingang angebracht.

Für alle Zuwiderhandlungen, resp. falsche Alarmer haften die Verursacher.



VSRT Berufsbildungszentrum  
USRT centre de formation professionnelle  
USRT centro di formazione professionale

Niklaus-Wengi-Strasse 25  
2540 Grenchen

Tel. 032 654 97 70  
Fax 032 654 97 75

info@vsrt-bbz.ch  
www.vsrt-bbz.ch

---

Alle Kursteilnehmer/Innen erhalten einen persönlichen Schlüssel. Mit diesem können der persönliche Schrank, das Internatszimmer und der Haupteingang geöffnet, resp. geschlossen werden.

## 7. Inkasso der Kursgebühren

Die Kursrechnungen (inkl. Internat- und Mensa-Gebühren) müssen bis eine Woche vor Kursbeginn beglichen werden.

Bei Kursbeginn wird die erste Mahnung versandt. Jeweils zwei Wochen später erfolgen die 2. und 3. Mahnung mit einer zusätzlichen Mahngebühr von CHF 20.00. Nach Ablauf dieser Frist wird der Rechtsweg beschritten. Dafür werden CHF 100.- Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.

Das vsrt-bbz behält sich das Recht vor, Lehrbetriebe, welche zu wiederholten Inkasso-Aufwendungen führen, beim zuständigen Berufsbildungsamt des jeweiligen Kantons zu melden mit der Empfehlung, ihnen die Ausbildungs-Bewilligung zu entziehen.

## 8. Versicherung

Eine Unfall- und Krankenversicherung ist durch die Kursteilnehmer/innen bzw. deren Arbeitgeber abzuschliessen. Für Sachschäden am Eigentum der Kursteilnehmer/Innen, sowie für Diebstähle übernimmt das vsrt-bbz keine Haftung.

## 9. Disziplin

Das **Kurs- und Internatsreglement** definiert die Hausordnung des vsrt-bbz und ist integrierender Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Es wird auf der Webseite des vsrt-bbz [www.vsrt-bbz.ch](http://www.vsrt-bbz.ch) publiziert. Je nach Bedarf können die Inhalte des Kurs- und Internats-Reglements durch die Geschäftsleitung angepasst, bzw. erweitert werden.

Verstösse gegen das Kurs- und Internatsreglement, insbesondere bezüglich Alkohol, Drogen, Rauchen, Einhaltung der Nachtruhe etc. werden je nach Schwere des Verstosses mit Kursabbruch geahndet. Daraus resultiert keine „pro-rata-Rückvergütung“ der üK-Kosten.

Bei einem Kursabbruch aus disziplinarischen Gründen muss der ganze Kurs mit Kostenfolge wiederholt werden. Es ist Sache zwischen der lernenden Person und dem Lehrbetrieb zu vereinbaren, wer diese zusätzlichen Kosten übernehmen muss und wie mit den zusätzlich abwesenden Tagen umzugehen ist.

## 10. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist 2540 Grenchen.

Grenchen, 03. April 2014

Peter Mattiello  
Der Präsident des Verwaltungsrates

Claude Weinstock  
Der Geschäftsführer